

## Vorlage Nr. 15/2768

öffentlich

**Datum:** 23.10.2024  
**Dienststelle:** OE 4  
**Bearbeitung:** Herr Dannat

<b>Sozialausschuss</b>	<b>05.11.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>26.11.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>29.11.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>04.12.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>06.12.2024</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz IKJHG)**

### Beschlussvorschlag:

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz IKJHG) wird gemäß Vorlage Nr. 15/2768 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

## Zusammenfassung

Durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) wurde der Referentenentwurf (Kinder- und Jugendinklusionsgesetz – IKJHG) für ein Inklusives Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vorgelegt.

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung im Bereich der Eingliederungshilfe vom SGB IX ins SGB VIII zu überführen.

Da mit der Übertragung auch die automatische Zuständigkeit der örtlichen Jugendhilfeträger verbunden ist, würden die Landschaftsverbände ihre bisherige Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe im Elementarbereich, für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien und für deren Betreuung über Tag und Nacht verlieren. Die im Entwurf vorgesehene neue Regelung des § 85 Abs. 5 SGB VIII (so genannte Länderöffnungsklausel) legt eine maximale Übergangsfrist bis zum 31.12.2030 fest. Spätestens ab diesem Zeitpunkt wären in NRW die derzeit bestehenden 186 Jugendämter anstatt der beiden Landschaftsverbände für die o.g. Leistungen zuständig.

Die möglichen Folgen der beabsichtigten Regelung

- der Verlust von Landeseinheitlichkeit,
- der Verlust von Standards,
- der Verlust von Know-how und vorhandener Strukturen und

die damit eventuell verbundenen Konsequenzen werden in dieser Vorlage dargestellt und beschrieben.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/2768:**

### **Sachverhalt**

Mitte September 2024 wurde durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) der Referentenentwurf (Kinder- und Jugendinklusionsgesetz – IKJHG) für ein Inklusives Aechtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vorgelegt.

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung im Bereich der Eingliederungshilfe ins SGB VIII zu überführen.

Dies betreffe alle Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche mit (drohender) Behinderung, insbesondere auch die heilpädagogischen Leistungen im Elementarbereich, in Pflegefamilien und bei Betreuung über Tag und Nacht.

Die Länder- und Verbändeabstimmung wurde durch das BMFSFJ am 16.09.2024 eingeleitet. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger und Eingliederungshilfeträger (BAGüS) und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) haben am 02.10.2024 in einer gemeinsamen Erklärung zu den wesentlichen Regelungen des Referentenentwurfs Stellung bezogen (<https://www.bag-landesjugendaemter.de/de/neues/stellungnahme-ikjhg/>).

Ebenso haben der Deutsche Städtetag (<https://www.staedtetag.de/mitglieder/dezernat-4/2024/kinder-und-jugendhilfeinklusionsgesetz>) am 25.09.2024 sowie der Deutsche Landkreistag mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund am 02.10.2024 eine Stellungnahme (aktuell nicht online verfügbar) zum Entwurf abgegeben.

Obwohl der Referentenentwurf noch nicht vom Bundeskabinett beschlossen wurde und Bundestags- und Bundesratsverfahren erst noch folgen, enthält dieser doch eine Regelung, die eine Verlagerung von strukturellen Zuständigkeiten weg von beiden Landschaftsverbänden bedeuten würde und daher für diese von erheblicher Bedeutung ist. Deshalb erfolgt hiermit bereits eine entsprechende Unterrichtung der politischen Vertretung.

### **1. Länderöffnungsklausel**

Für die Landschaftsverbände von besonderer Bedeutung ist die im Entwurf vorgesehene neue Regelung des § 85 Abs. 5 SGB VIII.

Das gültige SGB VIII bestimmt in § 85 Abs. 1 schon jetzt die Zuständigkeit des örtlichen Trägers für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach dem SGB VIII, soweit nicht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist. In § 85 Abs. 2 Nr. 1 – 10 sind die Zuständigkeiten des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe gesetzlich festgelegt. Die Eingliederungshilfe (EGH) fällt nicht hierunter, da sie mit Ausnahme der EGH für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) im SGB IX geregelt ist.

Die Zuständigkeit der LVe für die EGH im Elementarbereich ergibt sich daher aus dem Ausführungsgesetz des Landes zum BTHG (AG-BTHG), entsprechend der bisherigen Verortung der EGH im SGB IX. Mit der Überführung der EGH ins SGB VIII kommt somit automatisch § 85 Abs. 1 SGB VIII und damit die Zuständigkeit des örtlichen Jugendhilfeträgers zum Tragen. Wirksam werden soll diese Regelung zum 01.01.2028.

Um der bestehenden Situation vor allem in den Ländern Bayern und NRW Rechnung zu tragen, enthält der Referentenentwurf in § 85 Abs. 5 SGB VIII eine so genannte „Länderöffnungsklausel“:

*„(5) Landesrecht kann bis zum 31.12.2030 bestimmen, dass die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b auf den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen wird. Im Falle einer Übertragung nach Satz 1 ist eine ortsnahe Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 36 bis 38d unter Einbeziehung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen; § 27 Absatz 5 bleibt unberührt.“*

Tatsächlich handelt es sich aber um keine Öffnungsklausel, sondern um eine fristgebundene Übergangslösung. Ausdrücklich heißt es dazu in der Begründung:

*„Denjenigen Ländern, bei denen aufgrund der bestehenden Verwaltungsstrukturen die Zuweisung der vorrangigen Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an Kinder und Jugendliche mit körperlichen oder geistigen Behinderungen zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit besonderen Herausforderungen verbunden ist, wird damit ein längerer Zeitraum für die hierfür notwendigen Umstellungsprozesse eingeräumt.“*

Es geht also lediglich um die Verlängerung des Umstellungszeitraumes bis zum 31.12.2030. Ohne dauerhafte Länderöffnungsklausel ist eine weitere Verlängerung der Übergangsfrist nicht sinnvoll. Der Aufbau von örtlichen Strukturen zur Beratung, Hilfe- und Leistungsplanung (usw.) bzw. deren Sicherstellung für eine dreijährige Übergangsfrist würde erheblichen Verwaltungsmehraufwand bedeuten.

Im Übrigen sind nach der verfassungsmäßigen Ordnung des Grundgesetzes die Behördenbestimmung und die Festlegung des Verfahrens Sache der Länder. Damit wird sichergestellt, dass die Länder ihre Behördenstruktur und andere Besonderheiten bei der Durchführung der Gesetze berücksichtigen können. Sollte der Referentenentwurf in dieser Form beschlossen werden, wäre die Zuständigkeit der Landschaftsverbände für die EGH im Elementarbereich und für die Betreuung in Pflegefamilien und bei Betreuung über Tag und Nacht spätestens am 31.12.2030 beendet.

## **2. Mögliche Folgen**

Die möglichen Konsequenzen der beabsichtigten Regelung können erheblich sein.

### **Verlust von Landeseinheitlichkeit:**

Die Übertragung der Zuständigkeit und Vertragshoheit auf 186 Jugendamtsbezirke macht eine landeseinheitliche Leistungsgewährung nach aller Erfahrung nicht möglich, da eine verbindliche Verpflichtung, einen Landesrahmenvertrag abzuschließen zu müssen, im Referentenentwurf fehlt.

Die Landesregierung und der Landtag NRW haben mit dem Ausführungsgesetz zum BTHG (AG-BTHG) Zuständigkeiten von den 53 Kreisen und kreisfreien Städten auf die beiden

Landschaftsverbände mit der klaren Zielsetzung landeseinheitlicher Leistungen verlagert. Die große Lösung würde diesen Schritt nicht nur rückgängig machen, sondern ins komplette Gegenteil verkehren. Künftig wären damit nämlich nicht die 53 Kreise und kreisfreien Städte sondern die **186 Jugendämter** in NRW auch für die EGH-Leistungen zuständig. Die Umsetzung einer landeseinheitlichen Leistungsgewährung, auch im Hinblick auf Steuerungsdaten und Kennziffern, wäre so kaum mehr möglich.

### **Verlust von Standards:**

Es droht der Verlust von einheitlichen Standards und die Schaffung einer Leistungsgewährung nach Kassenlage der hinter dem jeweiligen Jugendamtsbezirk stehenden kommunalen Körperschaft. Die Beibehaltung einheitlicher Standards, wie z.B. die Basisleistung I oder das landeseinheitliche Pflegefamiliengeld NRW, wird nur schwer erreichbar sein. Der Referentenentwurf sieht vor, dass die in den Landesrahmenverträgen getroffenen Vereinbarungen befristet bis 31.12.2032 fortgelten. Das SGB VIII sieht bisher und auch im IKJHG einen Landesrahmenvertrag nur für (teil-) stationäre Leitungen vor. Dieser gesetzlich vorgesehene Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII existiert in NRW seit über einem Jahrzehnt nicht und vor einigen Jahren aufgenommene Verhandlungen führten bisher zu keinem Ergebnis.

Die Landschaftsverbände haben im Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe und in der Landesrahmenvereinbarung Frühförderung gemeinsam mit der Freien Wohlfahrtspflege Regelungen für landeseinheitliche Standards und eine konsequent inklusive Finanzierung getroffen. Dieser Erfolg steht jetzt auf dem Spiel.

Selbst wenn der Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe (zunächst) juristisch weiter gilt, ist ein Auseinanderdriften im Zuge der „großen Lösung“ allein durch die zersplitterte Zuständigkeit von dann 186 Jugendämtern zu befürchten.

### **Möglicher Verlust von Know-how und Verlust von Strukturen:**

Es droht ein zumindest vorübergehender Kompetenzverlust in der EGH. Die Landschaftsverbände sind bereits seit vielen Jahrzehnten Kompetenzcluster im Bereich der Eingliederungshilfe in NRW. Dies hat ihnen im Jahr 2020 – auch unter den Herausforderungen der Corona-Pandemie – die erfolgreiche Übernahme und Weiterentwicklung von weiteren Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche ermöglicht. Sie können dabei auf etablierte Strukturen sowie eine fachlich hochversierte Mitarbeiterschaft zurückgreifen.

Diese fachliche Expertise müsste in den Jugendämtern bei gleichzeitigem Fachkräftemangel erst wiederaufgebaut werden. Hierdurch stehen erhebliche Verzögerungen bei der inklusiven Weiterentwicklung der EGH im Raum.

Gleichzeitig werden die örtlichen Jugendämter vorhandene Ressourcen in die Bewältigung der dann neuen Aufgaben (und weiterer neuer Aufgaben, wie die Umsetzung des OGS-Rechtsanspruchs) stecken müssen, was angesichts der angespannten Personal- und Finanzlage zu weiteren Friktionen in den betroffenen Bereichen (z.B. Allgemeiner Sozialer Dienst) führen wird. Der Fachkräftemangel zeigt sich insbesondere in den Allgemeinen Sozialen Diensten der Jugendämter und führt schon heute dazu, dass Leistungen priorisiert oder nur noch eingeschränkt erbracht werden können. Mit der Übernahme der EGH Leis-

tungen würden diese Dienste, die schon heute unter hohen Vakanzen und hoher Fluktuation leiden, weiter ausgebaut werden. Die Jugendämter geraten spätestens dann an ihr Limit.

Schließlich sieht der Referentenentwurf im Wesentlichen eine annähernd unveränderte Übertragung des bisherigen Leistungskatalogs für Kinder und Jugendliche vom SGB IX ins SGB VIII vor. Das steht zu den oben dargestellten Folgen in NRW in keinem adäquaten Verhältnis. Die jetzigen Bedingungen und die aktuelle Struktur in NRW erfordern daher die Beibehaltung der derzeitigen Zuständigkeiten und die Regelung einer echten, unbefristeten Länderöffnungsklausel.

#### **Kostenfolge:**

Der vorliegende Referentenentwurf beziffert den Erfüllungsaufwand für Länder und Kommunen mit einmalig 44,6 Mio. EUR + 36,4 Mio. EUR sowie den jährlich entstehenden Erfüllungsaufwand mit 4,3 Mio. EUR. Darüber hinaus ist eine Evaluation – ohne Stichtagsnennung – vorgesehen, die auch die finanziellen Auswirkungen für Länder und Kommunen mit untersuchen soll.

Allen Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände im Bund und der beiden Bundesarbeitsgemeinschaften ist gemeinsam, dass die im Referentenentwurf vorgenommene Kostenschätzung von Umstellungskosten in Höhe von insgesamt 81 Mio. EUR angesichts der erforderlichen organisatorischen und strukturellen Veränderungen als viel zu niedrig angesetzt, nicht nachvollziehbar und unrealistisch angesehen wird. Das Fehlen von mit den erforderlichen Umstrukturierungsmaßnahmen verbundenen Kostenfolgeabschätzungen wird übereinstimmend scharf kritisiert.

In Vertretung

D a n n a t

R i s t